Voraussetzungen und Hinweise für eine Stundung

Stundung
Unter Stundung versteht man die Hinausschiebung einer Zahlungsfrist, es wird ein Zahlungsaufschub für bereits fällig gewordene Forderungen gewährt.

Rechtsgrundlage der Stundung ist § 222 AO
Danach können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Haftungsansprüche, Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit mit einer erheblicher Härte für den Schuldner verbunden ist und
- der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist gegeben, wenn er unverschuldet in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten ist und die sofortige Einziehung des Steuerbetrages die Existenz des Schuldners erheblich gefährden würde. Liegt dagegen der Steuerforderung beispielsweise ein vorsätzlicher Verstoß gegen Steuergesetze zugrunde, wird in der Regel keine Stundung gewährt. Auch liegt eine erhebliche Härte nicht vor, wenn sicher der Schuldner in zumutbarer Weise (z. B. durch Bankkredite) die erforderlichen Mittel beschafffen könnte.

Selbst wenn die Einziehung des Steueranspruches eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde, darf eine Stundung nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Steueranspruches eintritt. Eine Gefährdung wird immer dann vorleigen, wenn bei wirtschaftlich schwachen Schuldern eine Verbesserung der Zahlungsfähigkeit nicht zu erwarten ist. Die ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten müssen also vorübergehender Natur sein. Für Fälle, in denen eine vollständige Zahlung der geschuldeten Steuern auch durch Stundung praktsich nie erreicht werden kann, kommt eine Stundung nicht in Betracht.

Überbrückungsstundung
Die einfachste Form der Stundung ist eine Überbrückungsstundung. Sie wird auch häufig als technische Stundung bezeichnet und wird im Gegensatz zu einer echten Stundung zunächst auch ohne Zinsen gewährt. Sie kommt in Betracht, wenn eine Schuld besteht und gleichzeitig einer vorhersehbare Möglichkeit zur Verrechnung der Abgabenschuld mit einem Steuererstattungsanspruch besteht.

Die Stundung zur Überbrückung einer finanziellen Notlage
Auch als „Stundung aus persönlichen Gründen“ oder „echte Stundung“ bezeichnet. Eine echte Stundung kann gegen Zinsen (0,5 %/Monat = 6 %/Jahr) nur zur Überbrückung einer vorübergehenden finanziellen Notlage gewährt werden (Stundungsbedürftigkeit). Die finanzielle Notlage darf der Steuerschuldner nicht selbst schuldhaft herbeigeführt haben (Stundungswürdigkeit). Der Steueranspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Nur wenn Stundungsbedürftigkeit und Stundungswürdigkeit gleichzeitig vorliegen, kommt eine Stundung aus persönlichen Gründen in Betracht. Von Bedeutung ist auch, um welche Art von Steuern es sich handelt, da es Steuern gibt, die grundsätzlich nicht gestundet werden dürfen oder werden.

Stundungsbedürftigkeit
Die Stundungsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die sofortige Einziehung der Steuerschuld für den Steuerschuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde. Eine erhebliche Härte liegt dann vor, wenn die sofortige Zahlungspflicht den Steuerschuldner seiner wirtschaftlichen Existenz beraubt würde. Der Steuerschuldner sollte daher bei seinem Antrag durch Belege deutlich machen, dass er sich in einer finanziellen Krise befindet, die sich aber in nächster Zeit beheben wird.

Stundungsantrag
Unabhängig davon, ob man eine Überbrückungsstundung oder eine echte Stundung beantragen will, sollte man den Antrag stellen, bevor die Steuerschuld fällig wird, da Säumniszuschläge pro angefangenen Tag der Säumnis entstehen. Die Stundung wird grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Ist eine Steuerschuld also schon fällig und geht bei der Gemeinde dann erst ein Antrag auf Stundung ein, kann dieser frühestens mit Wirkung ab dem Tag des Einganges des Antrages gewährt werden. Die Gemeinde entscheidet über den Antrag aus Stundung entweder durch den Erlass eines Stundungsbescheides oder durch den Erlass eines Ablehnungsbescheides. Gegen beide kann der Antragsteller ggf. einen Einspruch nach §347 AO einlegen.

Zinsen
Die Stundungszinsen beziehen sich auf den nächsten durch 50 teilbaren abgerundeten zu stundenden Betrag. Für den Zeitraum der Stundung entstehen keine Säumniszuschläge. Es sind aber für die Dauer der Stundung gemäß § 234 AO i. V. m. §1 Abs. 2 AO, § 3 des KAG Zinsen zu erheben. Die Stundungszinsen betragen gemäß § 234 AO für jeden vollen Monat 0,5 V. H. mithin jährlich 6 v. H.

Sicherheitsleistung und Arten
Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Salach vom 22. Juli 2008 wird ab einem Betrag von 10.000 € eine Stundung nur noch unter Vorlage einer Sicherheit genehmigt.

Sicherheitsleistungen im Sinne der Abgabenordnug nach § 241 sind:

- Wertpapiere, also
    - Schuldverschreibungen des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands,
    - Schuldverschreibungen zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen der Bund Hoheitsrechte übertragen hat, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum amtlichen Börsenhandel zugelassen sind,
    - Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, der Deutschen Ausgleichsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Landwirtschaftlichen Rentenbank,
    - Pfandbriefe, Kommunalobligationen und verwandte Schuldverschreibungen,
    - Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Bund oder von einem Land gewährleistet werden.

- Verpfändung von Spareinlagen,
- Forderungen, die in einem Schuldbuch des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes oder eines Landes eingetragen sind, wenn dem Pfandrecht keine anderen Rechte vorgehen,
- Bestellung von
    1. erstrangigen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an Grundstücken oder Erbbaurechten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind,
    2. erstrangigen Schiffshypotheken an Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks, die in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführten Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind
- Verpfändung von Forderungen, für die eine erstrangige Verkehrshypothek an einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Grundstück oder Erbbaurecht besteht, oder durch Verpfändung von erstrangigen Grundschulden oder Rentenschulden an im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Grundstücken oder Erbbaurechten, wenn an den Forderungen, Grundschulden oder Rentenschulden keine vorgehenden Rechte bestehen
- Schuldversprechen, Bürgschaft oder Wechselverpflichtungen eines tauglichen Steuerbürgen